

# FORM & PFLANZE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Form & Pflanze S. Müller-Koch und E. Koch GbR Stand: 1. August 2024 (ergänzend seit 2016)

Lieber Kunde, nachfolgend finden Sie die Vertragsbedingungen, die Sie ab mündlicher Beauftragung mit uns vereinbart haben.

Kürzel:

- AG: Auftraggeber (Kunde)
- AN: Auftragnehmer, Dienstleister (Form & Pflanze GbR)

Wir verwenden einen definierten Ablaufprozess, der individuell angepasst werden kann, im Grundsatz jedoch immer gleich abläuft und nur bei schriftlichen Änderungen und beiderseitigem Einverständnis geändert werden kann.

Vertragsbedingungen:

## 1. Vertragsbeginn und Ablauf:

- a) Beginn: Anruf, Datenaufnahme, Terminvereinbarung.
- b) Der erste Termin vor Ort (ca. 20 Minuten) ist für Sie als Kunde kostenfrei.
- c) Besprechung der weiteren Vorgehensweise bezüglich Plan, Planungskosten (per Angebot), Angebot, Kostenschätzung oder sofortige Zusage des Auftrags (mündliche Zusage gilt als mündlicher Vertrag).
- d) Nach dem ersten Beratungstermin erfolgt je nach vorheriger Absprache ein kostenfreies Angebot. Entwurfskizzen werden nach Aufwand berechnet mit 100 € pro Stunde als Aufwandsentschädigung.
- e) Bitte stellen Sie Planungsunterlagen, die vorhanden sind, zur Verfügung, damit keine unnötigen Aufwendungen entstehen.

## 2. Auftragsbestätigung und Anzahlung:

- f) Nach Annahme des Angebots erfolgt die Auftragsbestätigung durch Form & Pflanze GbR inklusive einer Anzahlungsrechnung. Sie bestätigen die Beauftragung des Umfangs der Auftragsbestätigung durch die Anzahlung.
- g) Jede Gartenbeauftragung ist eine maßgeschneiderte Lösung und gilt als Sonderbauweise, die individuell ausgeführt wird und nicht mit anderen Gewerken vergleichbar ist.
- h) Sobald Sie sich für eine Zusammenarbeit entschieden haben, werden die Beratungs- und Planungskosten gutgeschrieben. Wenn Sie keine Aufwandsentschädigung zahlen wollen, bitten wir, dies vor Entstehung des Aufwands zu kommunizieren.

## 3. Widerruf und Änderungen:

- i) Im Falle eines Widerrufs des Auftrags oder Teilen davon, gelten bis dahin geleistete Arbeiten als abgenommen. Änderungen der Leistung müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der Annahme durch den AN oder können zur Kündigung des Vertrags führen.

- j) Angefallene Kosten bis zum Widerruf sind nach bisherigem Aufwand zu berechnen und sofort fällig.

#### 4. Abgrenzung der Aufträge:

- k) Dienstleistungs-, Bau-, Liefer-, Pflege- und Daueraufträge bedürfen immer der Schriftform. Andernfalls gilt die Auftragsbestätigung des AN.

#### 5. Zahlungsbedingungen:

- l) Die Garten(bau)arbeiten erfolgen parallel mit Abschlagsrechnungen entsprechend dem Planungs-, Liefer- und Baufortschritt. Materialien und Pflanzen sind vor Lieferung fällig, Arbeitsleistungen entsprechend dem Fortschritt. Skonto gilt nur bei eingehaltenen Zahlungsfristen.
- m) Bei Ausbleiben einer fälligen Abschlagszahlung behalten wir uns vor, die Arbeiten einzustellen bzw. Material zurückzuholen und eine Abrechnung der bereits geleisteten Arbeiten/Lieferungen sofort vorzunehmen und den Vertrag zu beenden. Alle angefallenen Kosten bis dahin werden nach Aufwand abgerechnet und sind fällig.
- n) Die Schlussrechnung enthält die bisherigen Zahlungen und weist diese aus. Einbehalte für Nachbesserung oder Nachlieferung gelten nur im vereinbarten Zeitraum und sind am Tag der Fertigstellung zur Zahlung fällig. Danach beginnt die Zahlung in Verzug zu geraten. Bei unvollständig bezahlter Rechnung verfällt jegliche Gewährleistung. Dies gilt ebenso bei Skontoabzug außerhalb der Vereinbarung.

#### 6. Mahnungen und zusätzliche Kosten:

- o) Bei fehlendem oder unvollständigem Zahlungseingang werden normalerweise zwei, mindestens jedoch eine Mahnung versendet. Ab dem in der Mahnung genannten Datum fallen zusätzliche Kosten wie Zinsen, Inkassogebühren, Anwalts-, Gerichts- und Mediationskosten für den AG an. Sachverständigengutachten werden nicht akzeptiert, da es keine gleichwertigen Qualifikationen für diese Berufsbezeichnung gibt. Form & Pflanze erstellt selbst qualifizierte Gutachten (nach ALW).

#### 7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:

- p) Der Auftraggeber hat eine Mitwirkungspflicht, indem er rechtzeitig seine Entscheidungen mitteilt, auch Änderungen zur Planung immer vor Bauausführung. Grenzpunkte müssen sichtbar sein oder gekennzeichnet werden oder werden durch den AN in Rechnung gestellt.
- q) Leitungspläne und Kabelpläne sind vom Auftraggeber bereitzuhalten, anderenfalls können wir diese erledigen. Hier fallen Bearbeitungskosten an.

#### 8. Vorleistungen und Eigenarbeit:

- r) Sollte der Auftraggeber Vorleistungen in Eigenarbeit erledigen wollen, sollten diese vor Beginn abgeschlossen sein, oder werden nach Stundenrapport beim Baubeginn kostenpflichtig von uns erledigt.
- s) Bei Angeboten, bei denen der Bauherr als 3. AK selbst mitarbeiten will, werden nur 2 AK von uns berechnet, aber alles nach Rapport, da Mitarbeit unkalkulierbar ist. Fällt die Arbeitsleistung des Bauherrn weg, wird eine 3. AK bereitgestellt und auch 33 % mehr Arbeitskosten fällig.

#### 9. Tagesberichte und Baukosten:

- t) Bei entsprechender Vorbildung wird davon ausgegangen, dass die Tagesberichte dem Bauherrn ausreichen, um die Baukosten im aktuellen Stand zu berechnen. Falls das nicht so ist, muss vorab schriftlich angefordert werden, in welchem Abstand die aktuellen Baukosten vorgelegt werden

müssen. Es kann auch vorkommen, dass die Baukosten über dem Angebotspreis liegen, vor allem wenn die Art des Auftrags eine Mischung aus Werkvertrag, Dienstleistungs- und Liefervertrag ist.

- u) Die Tagesberichte werden jeden Tag vorgelegt. Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift sein vollumfängliches Einverständnis mit den geleisteten Arbeiten, sowohl in der Rechnungsstellung, als auch in der Qualität und Ausführung der Arbeiten und gelieferten Materialien.

#### Sonstiges/Absprachen:

- 2% Skontovereinbarung innerhalb 8 Tagen
- Zahlungsziel innerhalb 30 Tagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Form & Pflanze ab 2016 ff  
Präambel, Geltungsbereich

Alle Leistungen und Angebote von Form & Pflanze erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Form & Pflanze ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

#### § 1 Art und Umfang der Leistung

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
2. Änderungen des Entwurfs bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.
3. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat Form & Pflanze auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn der Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können Form & Pflanze nur mit Zustimmung übertragen werden.

#### § 2 Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören.
2. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart vereinbart ist.
3. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit Form & Pflanze nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.
4. Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen vom Auftraggeber selbst übernommen, so gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend.
5. Werden durch Änderung des Entwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
6. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat Form & Pflanze Anspruch auf besondere Vergütung. Der Anspruch muss dem Auftraggeber angekündigt werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird.
7. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist, so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren.
8. Leistungen, die Form & Pflanze ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen.

#### § 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind Form & Pflanze unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das Form & Pflanze zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.
3. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für Form & Pflanze maßgebend. Jedoch hat Form & Pflanze sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
4. Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Form & Pflanze anzuerkennen ist.
5. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die Form & Pflanze nach dem Vertrag oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.
6. Die in Absatz 5 genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

#### § 4 Ausführung

1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden.
3. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der Form & Pflanze zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind.
4. Form & Pflanze hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Form & Pflanze ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.

6. Hat Form & Pflanze Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, Form & Pflanze unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen: die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise, vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie.
8. Form & Pflanze hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

#### § 5 Ausführungsfristen

1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.
2. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber Form & Pflanze auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen.
3. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss Form & Pflanze auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
4. Verzögert Form & Pflanze den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er der Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen.

#### § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Glaubt sich Form & Pflanze in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch Streik oder höhere Gewalt.
3. Form & Pflanze hat alles zu tun, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, sind die Arbeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
5. Wird die Ausführung für längere Dauer unterbrochen, sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die Form & Pflanze bereits entstanden sind.
6. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens.
7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen.

---

#### § 7 Verteilung der Gefahr

1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von Form & Pflanze nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat Form & Pflanze für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 6 Absatz 5; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
2. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
3. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

#### § 8 Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
2. Form & Pflanze steht die vereinbarte Vergütung zu. Form & Pflanze muss sich jedoch anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft und des Betriebs erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wird (§ 649 BGB).
3. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn Form & Pflanze die Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
4. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Absatz 5 abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
5. Kündigt der Auftraggeber bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 4 Absätze 7 und 8 Nummer 1 und des § 5 Absatz 4, so liegt eine „Entziehung des Auftrages“ vor. Die Entziehung des Auftrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.
6. Nach der Entziehung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten von Form & Pflanze durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrags geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.
7. Für die Weiterführung der Arbeiten kann der Auftraggeber Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
8. Der Auftraggeber hat Form & Pflanze eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.
9. Der Auftraggeber kann den Auftrag entziehen, wenn Form & Pflanze aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen. Absatz 3 gilt entsprechend.
10. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
11. Form & Pflanze kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbarere Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.
12. Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

#### § 9 Kündigung durch Form & Pflanze

1. Form & Pflanze kann den Vertrag kündigen:
  1. wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch Form & Pflanze außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
  2. wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn Form & Pflanze dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Vertrag gekündigt werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat Form & Pflanze Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### § 10 Haftung der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
2. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn Form & Pflanze auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach § 4 Absatz 3 hingewiesen hat.
3. Form & Pflanze trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
4. Ist Form & Pflanze einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt Form & Pflanze im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.
5. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander Form & Pflanze allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
6. Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
7. Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach den Absätzen 2, 3 oder 4 die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

#### § 11 Vertragsstrafe

1. **Geltung der Vertragsstrafen:** Die Regelungen der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Anwendung, wenn Vertragsstrafen vereinbart sind.
2. **Fälligkeit der Vertragsstrafe:** Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät, sofern die Vertragsstrafe für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung vereinbart wurde.
3. **Berechnung der Vertragsstrafe:** Bei einer nach Tagen bemessenen Vertragsstrafe zählen nur Werktage. Ist die Vertragsstrafe nach Wochen bemessen, wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.
4. **Vorbehalt bei Abnahme:** Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme der Leistung vorbehalten hat.

#### § 12 Abnahme

1. **Abnahmeverlangen:** Der Auftragnehmer kann nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung verlangen. Der Auftraggeber muss diese innerhalb von 12 Werktagen durchführen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
2. **Teilabnahme:** Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
3. **Verweigerung der Abnahme:** Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
4. **Förmliche Abnahme:** Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
5. **Fiktive Abnahme:** Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung nach Ablauf einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Wird die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach 6 Werktagen als erfolgt.
6. **Gefahrübergang:** Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt.

#### § 13 Mängelansprüche

1. **Sachmängel:** Der Auftragnehmer hat die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. **Leistungen nach Probe:** Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit.
3. **Haftung für Mängel:** Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder Anordnungen des Auftraggebers zurückzuführen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er seine Mitteilungspflicht erfüllt hat.
4. **Verjährungsfrist:** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre für Bauwerke und 2 Jahre für andere Werke, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. **Mängelbeseitigung:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.
6. **Minderung der Vergütung:** Ist die Mängelbeseitigung unzumutbar oder unmöglich, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern.
7. **Haftung bei Mängeln:** Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für alle anderen Schäden bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

#### § 14 Abrechnung

1. **Prüfbare Abrechnung:** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen und die Rechnungen übersichtlich aufzustellen.
2. **Gemeinsame Feststellungen:** Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind möglichst gemeinsam vorzunehmen.
3. **Frist für Schlussrechnung:** Die Schlussrechnung muss spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4. **Selbstaufstellung der Rechnung:** Reicht der Auftragnehmer keine prüfbare Rechnung ein, kann der Auftraggeber diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst aufstellen.

#### § 15 Stundenlohnarbeiten

1. **Vergütung:** Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, gilt die ortsübliche Vergütung.
2. **Aufsicht:** Verlangt der Auftraggeber eine Aufsicht für die Stundenlohnarbeiten, gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Anzeige und Listen: Der Auftraggeber ist über die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn zu informieren. Über die geleisteten Arbeitsstunden sind Listen einzureichen.

4. Einreichung der Stundenlohnrechnungen: Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Arbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen.

5. Vergütung bei Zweifeln: Bestehen Zweifel über den Umfang der Stundenlohnleistungen, kann der Auftraggeber eine Vergütung nach wirtschaftlich vertretbarem Aufwand verlangen.

#### § 16 Zahlung

1. Abschlagszahlungen: Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren.

2. Vorauszahlungen: Vorauszahlungen können vereinbart werden, hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten.

3. Fälligkeit der Schlusszahlung: Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

4. Teilabnahme: In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme endgültig festgestellt und bezahlt werden.

5. Beschleunigung der Zahlungen: Alle Zahlungen sind zu beschleunigen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.

#### § 17 Sicherheitsleistung

1. Geltung der Sicherheitsleistung: Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

2. Arten der Sicherheit: Sicherheit kann durch Einbehalt, Hinterlegung von Geld oder Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

3. Wahl der Sicherheit: Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit.

4. Bürgschaft: Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft muss der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkennen.

5. Hinterlegung von Geld: Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, ist der Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen.

6. Einbehalt von Teilbeträgen: Der Auftraggeber kann die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten.

7. Frist für Sicherheitsleistung: Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten.

8. Rückgabe der Sicherheit: Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben.

#### § 18 Streitigkeiten

1. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

2. Streitbeilegungsverfahren: Ein Verfahren zur Streitbeilegung kann vereinbart werden.

3. Materialtechnische Untersuchung: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen kann eine materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle vorgenommen werden.

4. Einstellung der Arbeiten: Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

#### § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag.

---

Unterschriften:

Datum, Ort:

.....  
.....

Auftragnehmer (AN):

.....  
.....

Auftraggeber (AG):

.....  
.....